

**Anstehende Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Alcon Deutschland GmbH im Bereich Vision Care und Dry Eye**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir möchten sie darauf aufmerksam machen, dass Alcon mit Wirkung zum 01.01.2021 Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) vornehmen wird. Um die AGB so transparent wie möglich zu halten und den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (z.B. in Bezug auf die angekündigte Medizinprodukterichtlinie („**MDR**“)), haben wir für alle Kundengruppen zukünftig einheitliche AGB für den Bezug von Waren aus dem Bereich Vision Care (d.h. insbesondere Kontaktlinsen, Pflegemittel, Benetzungstropfen).

Die neuen einheitlichen AGB enthalten größtenteils die Ihnen aus den bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannten Regelungen. Jede Bestellung ab dem 01.01.2021 unterliegt diesen AGB, denen Sie durch die Bestellung konkludent zustimmen.

Um die Änderungen besser nachvollziehen zu können, finden Sie hier (Link einfügen) die aktuelle Fassung der geplanten Änderungen sowie zum Vergleich die noch geltenden AGB (<https://www.de.alcon.com/de/agb>) Dabei wurde farblich mit „blau“ hervorgehoben, wenn es sich um eine gänzlich neue Regelung handelt. In „grün“ markiert finden Sie die Regelungen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler enthalten waren und nun in die neuen einheitlichen Vision Care AGB übernommen wurden.

Ferner haben wir die wesentlichen Änderungen für Sie in diesem Dokument unten noch einmal zusammengefasst. Änderungen, die aus sprachlichen Gründen vorgenommen wurden, um orthographische und grammatikalische Fehler zu korrigieren, oder Änderungen der Formatierungen werden nicht explizit hier aufgezählt.

**Generell:** Zukünftig unterscheiden wir nicht mehr nach Kundengruppen. Vielmehr gelten für alle Kundengruppen beim Bezug von Produkten aus dem Vision Care Portfolio einheitliche Regelungen.

**Aufbau:** Durch das Zusammenführen der beiden bisher bestehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde der Aufbau und die Bezeichnungen der einzelnen Themenblöcke verändert. Neu ist, dass in Bezug auf anfallende Versandkosten und die konkreten Retourenregelungen auf separate Dokumente (Transportkosten- und Retourenregelungen) verlinkt wird. In diesen Dokumenten finden Sie zukünftig auf einen Blick die entsprechenden Regelungen für das gesamte Alcon Vision Care Portfolio.

**Wesentliche Änderungen bzw. wesentliche Regelungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler, die übernommen wurden:**

1. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler war unter Ziffer 3.4 bereits enthalten, dass beim Einzug von fälligen Zahlungen im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens eine Frist von 2 Kalendertagen vor dem Fälligkeitsdatum für die Vorankündigung des Lastschrifteinzugs gilt. Diese Regelung sowie die Regelung, dass ein Skontoabzug von neuen Rechnungen nicht möglich ist, falls ältere Rechnungen noch unbeglichen sind (Ziffer 3.5) und Alcon berechtigt ist nur gegen Vorkasse zu liefern, wenn der Käufer Neukunde oder mit den Zahlungszielen in Verzug ist, wurden in die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter *Preise und Zahlungsbedingungen* übernommen.

2. Aufgenommen wurde explizit unter *Lieferfrist und Lieferverzug*, dass in Fällen von „Höherer Gewalt“ (z.B. bei einer Pandemie) keine Lieferverpflichtung für Alcon während dieser Zeit besteht und Alcon nicht in Lieferverzug gerät. Eingeräumt wird beiden Parteien ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, sofern die Dauer des Leistungshindernisses einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt oder die Leistung auf unabsehbare Zeit nicht möglich ist.
3. Unter *Großhandelserlaubnis, Apothekenerlaubnis und Unabhängigkeit von Praxisshops* wurden die bislang in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler enthaltenen Bestimmungen übernommen.
4. Unter *Aufbewahrung und Abgabe/Weiterverkauf* wurde aufgenommen, dass unsere Produkte in hygienisch einwandfreien Räumen zu lagern sind und dabei die Lagerungsempfehlungen hinsichtlich Temperatur und Luftfeuchtigkeit einzuhalten sind. Ferner wurde im Hinblick auf die Regelungen der neuen MDR ergänzt, dass der Käufer sich damit einverstanden erklärt, im Falle der Bestellung mehrerer Kontaktlinsepäckchen nur eine Gebrauchsinformation des jeweiligen Alcon Produktes bzw. der Produktfamilie zu erhalten. Über den Alcon Kundenservice können weiterhin jederzeit kostenfreie Kopien der Gebrauchsinformationen für die Abgabe an die Endkunden bezogen werden.
5. Unter *Weiterleiten unerwünschter Nebenwirkungen/Ereignisse* wurde aufgenommen, dass zur Sicherstellung der bestehenden regulatorischen und gesetzlichen Meldeverpflichtungen, unerwünschte Nebenwirkungen/Ereignisse im Zusammenhang mit einem Alcon Produkt nach Kenntnis – binnen eines Werktages – an Alcon weiterzuleiten sind.
6. Unter *Warenproben und Anpass-Linsen* wurden die bisher in der Preisliste Vision Care auffindbaren Konditionen für den Erhalt von Warenproben (z.B. Systane) und Anpass-Linsen in die AGB aufgenommen und dahingehend konkretisiert, dass diese nur zum Zwecke der Anpassung/Erprobung verwendet werden dürfen und auch nur im begrenzten Umfang kostenfrei von Alcon bezogen werden können.
7. Unter *Preise und Zahlungsbedingungen* finden Sie nun auch einen Link zu den Transportkosten und weiterhin Hinweise auf das Rechnungsverfahren bei Alcon. Insbesondere wurde der Hinweis aufgenommen, dass Alcon Rechnungen – sofern nichts Abweichendes vereinbart – per E-Mail versendet werden. Die bislang in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler befindlichen Regelungen zur Vorankündigung beim SEPA-Lastschriftverfahren und zum Skontoabzug wurden übernommen.
8. Die Regelungen zum *Eigentumsvorhalt* wurden beibehalten (Fassung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler) und es wurde ergänzt, dass bei Nichtzahlung des Käufers Alcon nach den gesetzlichen Regelungen auch das Recht zum Vertragsrücktritt oder zur Herausgabe zusteht.
9. Unter *Rügeobliegenheit des Käufers* wird noch einmal konkretisiert, dass Mängel/Schäden unverzüglich gegenüber Alcon anzuzeigen sind und die Mangelfreiheit der Ware bei Erhalt zu überprüfen ist. Ferner wird die bereits in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler enthaltene Regelung zur Rügeobliegenheit übernommen.

10. Unter *Sonstige Haftung* wurde ergänzt, dass Alcon innerhalb der gesetzlichen Grenzen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet und bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht von Alcon verletzt wurde und den Schaden verursacht hat. In diesem Fall haftet Alcon für den voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Schäden, die infolge der unsachgemäßen Behandlung durch den Käufer entstehen, werden nicht ersetzt.
11. Die bislang in 6.3 in den Geschäftsbedingungen für Vision Care aufgeführte Regelung zur Transportversicherung wurde geändert. Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers kann auf dessen Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Grundsätzlich sind die Lieferungen jedoch nicht versichert.
12. Die Regelungen zur *Zahlung* (d.h. Skonto, Verzug, Aufrechnung), *Retoure* (jetzt im separaten Dokument „Retourenregelungen“), *Datenschutz*, *Compliance*, *Erfüllungsort* sind unverändert.
13. Der *Gerichtsstand* wurde geändert und befindet sich nun am Ort des Hauptsitzes der Alcon Deutschland GmbH in Freiburg im Breisgau.
14. Folgende Regelungen, die bislang in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vision Care enthalten waren, wurden nicht übernommen:
  - Ziffer 8 Rückgriff des Abnehmers
  - Ziffer 9 Fachberatung, Erstanpassung, Nachkontrolle
  - Ziffer 14 Gewerbliche Schutzrechte
  - Ziffer 15 Kein Verkauf außerhalb des EWR und der Schweiz
15. Folgende Regelungen, die bislang in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für öffentliche Apotheken und Großhändler enthalten waren wurden nicht übernommen:
  - Ziffer 2.1 Mindestauftragswert von 250 EUR
  - Ziffer 5.2 Höhere Gewaltregelung bei kongruentem Deckungsgeschäft